

# § 31 SaatG 1997 Pflichten der Berechtigten

SaatG 1997 - Saatgutgesetz 1997

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Die gemäß § 30 Berechtigten haben

1. 1.die Voraussetzungen gemäß § 29 zu erfüllen,
2. 2.die vom Bundesamt für Ernährungssicherheit durchgeführten
  1. a)Kontrollen des Feldbestandes oder
  2. b)die notwendigen Probenahmen von den gelagerten Saatgutpartienunentgeltlich zu dulden und
3. 3.von jeder Saatgutpartie eine Probe zu ziehen und diese zum Zwecke der Nachprüfung zwei Jahre aufzubewahren.

In Kraft seit 20.07.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)